



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 23.04.2008

Neuausfertigung der

## ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**zeitweise GmbH**

**Niederwall 20**

**33602 Bielefeld**

die seit 07.04.1992 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 29.03.1995 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Wagner



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.